



Beschlussmappe

zur 73. LDV

des RCDS NRW

04. – 06. Mai 2018

#RCDSnrw

Beschlussmappe zur LDV 2018



Leitantrag

- L Forderungen des RCDS NRW an die Novellierung des Landeshochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (S. 1)

Hochschulpolitik

- H1 Zukunftsorientierte Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen (S. 13)
- H2 Reform der Finanzstruktur der Verfassten Studentenschaft (S. 21)
- H3 Einrichtung einer Virtuellen Hochschule Nordrhein-Westfalen (S. 25)
- H4 Online-Register bezüglich der Zulassung zum Studium der Humanmedizin über die Wartezeitquote (S. 26)

Allgemeinpolitik

- A1 Konstante Erhöhung der Landeszuschüsse für leistungsfähige Studentenwerke und zur Entlastung der Studenten (S. 27)
- A2 Wirtschaftliche Stabilität Deutschlands erhalten – Forschungszentrum zu künstlicher Intelligenz nach Nordrhein-Westfalen (S. 28)
- A3 Studentische Mobilität grenzüberschreitend stärken (S. 29)
- A4 Extremismus an Hochschulen deutlicher entgegenwirken (S. 31)
- A5 Dauerhafte Beflagung aller universitärer Gebäude Nordrhein-Westfalens (S. 32)

L – Forderungen des RCDS NRW an die Novellierung des Landeshochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen

1 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) begrüßt das
2 Vorhaben der nordrhein-westfälischen Landesregierung, das Landeshochschulgesetz zu
3 novellieren und in diesem Zuge den Hochschulen vor allem auch die ihnen durch das
4 Hochschulzukunftsgesetz genommene Hochschulfreiheit zurückzugeben.

5 Dennoch erkennt der RCDS NRW auch, dass einige Punkte in der diesbezüglichen Vorlage der
6 Landesregierung „Eckpunkte zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“¹ noch nicht
7 hinreichend Berücksichtigung finden und fordert die Landesregierung folglich auf, diese Punkte
8 noch in den weiteren Novellierungsprozess mitaufzunehmen.

9

10 I. Präambel

11 Das 2006 von der schwarz-gelben Landesregierung beschlossene Hochschulfreiheitsgesetz
12 brachte den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Autonomie. Durch die Freiheit, das eigene
13 Profil selbständig schärfen zu können und die eigenen Stärken herauszubilden, stieg das Niveau
14 von Lehre und Forschung in Nordrhein-Westfalen schnell an, sodass die Hochschulen in
15 Nordrhein-Westfalen auch international konkurrenzfähig wurden. Andere Bundesländer
16 beneideten NRW um die Hochschulpolitik und kopierten die in Nordrhein-Westfalen gefundenen
17 Erfolgsrezepte.

18 Diese erreichten Erfolge zerstörte die rot-grüne Landesregierung jedoch durch ihre Novelle des
19 Landeshochschulgesetzes – das sog. Hochschulzukunftsgesetz – wieder, indem sie die Freiheiten
20 der Hochschulen zurückfuhr und anstelle dessen strikte Regelungen von Seiten der Landespolitik
21 einführte, die die Möglichkeiten von Entscheidungen, die auf dem Einzelfall beruhen und aus
22 Sachnähe getroffen worden sind, zunichte machte.

23 Schon während der Vorbereitung des Hochschulzukunftsgesetzes trat der RCDS NRW für die
24 Autonomie der Hochschulen ein und versuchte auf die Bestrebungen der damaligen rot-grünen
25 Landesregierung Einfluss zu nehmen. Doch anstatt diesen Forderungen nachzukommen oder sich
26 überhaupt mit diesen auseinanderzusetzen, wurde aus dem Fortschritt ein Rückschritt und
27 anstatt freier Entwicklung und gesundem Wettbewerb wurden die Universitäten fortan
28 zentralistisch bevormundet. Die Landesregierung machte Vorgaben bis ins kleinste Detail und auf
29 diese Weise aus einem einstigen Vorreiter das Schlusslicht der Wissenschaftsstandorte im
30 deutschen Ländervergleich.

¹ Beschluss der Landesregierung – Eckpunkte zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes
(https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Eckpunkte_HG.pdf)

31 Unter der rot-grünen Landesregierung wurde das Betreuungsverhältnis vom Professor zu den
32 Studenten schlechter als in jedem anderen Bundesland und kein anderes Land investierte pro
33 Universitätsstudent weniger Mittel.²

34 Seit Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes fordert der RCDS NRW daher umfassende
35 Änderungen, um diese Fehler zu beheben und Nordrhein-Westfalen wieder an die Spitze der
36 Wissenschaftslandschaft zu führen.

37 Das Ziel der Landesregierung, „Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich
38 erfolgreiches Studium, für die Exzellenz des Hochschulstandorts NRW sowie für freie
39 wissenschaftliche Kreativität an unseren Hochschulen“³ zu sorgen, kann der RCDS NRW folglich
40 nur unterstreichen und erkennt in den Bestrebungen der Landesregierung, dass nach Auffassung
41 des RCDS NRW hierzu grundsätzlich der richtige Weg eingeschlagen worden ist.

42

43 **II. Stellenwert der Hochschulautonomie stärken**

44 Der RCDS NRW begrüßt die Bestrebungen der Landesregierung, die Hochschulautonomie in
45 Nordrhein-Westfalen wiederherzustellen und dieser im Rahmen der Hochschulgesetzgebung
46 einen entscheidenden Stellenwert einzuräumen. Allein durch Hochschulfreiheit kann der
47 Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen wieder zu einem Standort exzellenter Forschung und
48 Lehre werden. Dabei erkennt er vor allem folgende Bestrebungen als äußerst bedeutsam:

49

50 **1. Steuerungselemente der Landesregierung abschaffen**

51 Zu diesen bedeutsamen Bestrebungen zählen zunächst die Abschaffung des
52 Landeshochschulentwicklungsplans, der Ministerialbefugnis zum Erlass von Vorgaben zur
53 Hochschulentwicklungsplanung, des Instruments der Rahmenvorgaben sowie des ministeriellen
54 Zurückbehaltungsrechts von staatlichen Zuschüssen.

55 Die aufgeführten Instrumente dienen allesamt dazu, die Hochschulen von Seiten des Landes zu
56 kontrollieren, indem den Universitäten die freie und eigenständige Entwicklung verwehrt wurde
57 und an deren Stelle starre Vorgaben der Landesregierung getreten sind. Nach Auffassung des
58 RCDS NRW ist es nicht die Aufgabe, den Hochschulen unseres Landes Vorgaben bis ins kleinste
59 Detail aufzuzwängen, sondern allein notwendige Grundentscheidungen zu treffen. Alle weiteren
60 Entscheidungen sind demnach einzelfallbezogen und sachnah an den Hochschulen selbst zu

²https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/BroschuereHochschulenBlick0110010167004.pdf?__blob=publicationFile

³ Beschluss der Landesregierung – Eckpunkte zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes
(https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Eckpunkte_HG.pdf)

61 treffen, die für diese Entscheidungen eine höhere Expertise aufweisen können als die
62 Ministerialverwaltung, allein schon da diese die Begebenheiten, Besonderheiten, Vorteile und
63 Nöte vor Ort besser einschätzen können. Demnach ist die Abschaffung solcher zentralistischer
64 Elemente genau die richtige Maßnahme auf dem Weg zur Wiederherstellung der
65 Hochschulautonomie.

66

67 **2. Vorgabe der Zivilklausel abschaffen**

68 Als weiterer Schritt zurück zur Hochschulautonomie zählt ebenfalls die Abschaffung der
69 verbindlichen Vorgabe der Zivilklausel von Seiten des Landes (§ 3 Abs. 6 HG NRW). Die bisher
70 geltende Zivilklausel ist ein Ausläufer des unbegründeten Misstrauens der rot-grünen Regierung
71 gegenüber der wissenschaftlichen Forschung und den Hochschulen an sich. Sie ignorierte, dass
72 die Hochschulen ohnehin der Friedensordnung des Grundgesetzes verpflichtet sind und steht
73 allein symbolisch für die zentralistische Bevormundung, die zum Abwärtstrend an den nordrhein-
74 westfälischen Hochschulen geführt hat. Gerade unter dem Aspekt der Freiheit von Forschung und
75 Lehre ist ein solches Instrument von Seiten des Landes strikt abzulehnen und vielmehr
76 anzuerkennen, dass eine klare Trennung zwischen „böser“ militärischer und „guter“ ziviler
77 Forschung – gerade auch bei einer Forschung im „Dual-Use“-Bereich, in dem Technologien zivil
78 und militärisch eingesetzt werden können – nicht möglich ist. Folglich ist es endlich an der Zeit,
79 den nordrhein-westfälischen Hochschulen wieder verantwortliche Entscheidungen zuzutrauen
80 und ihnen diese Entscheidungsfreiheit in ihrer Forschung zurückzugeben.

81

82 **3. Bauhoheit für die Hochschulen**

83 Die angekündigten Änderungen zur Bauhoheit, den Hochschulen zu ermöglichen, Bauprojekte
84 auch ohne Einbindung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB)
85 durchzuführen, begrüßt der RCDS NRW nachdrücklich, da auf diese Weise eine schnellere und
86 effizientere Umsetzung von universitären Bauvorhaben möglich wird. Bisher bestehende
87 Kooperationsprobleme, wie umständliche oder unnötig lange planungs- und bautechnische
88 Kommunikationswege zwischen Universitäten und dem BLB, können durch das angekündigte
89 Optionsmodell abgebaut werden und zu einer besseren Umsetzung der Bauvorhaben beitragen.
90 Durch die Möglichkeit der zukünftigen Alleinverantwortlichkeit der Hochschulen für
91 Bauvorhaben kann der Neubau dringend benötigter Lehrgebäude effizienter durchgeführt
92 werden, was vor allem den Studienbedingungen der Studenten zugutekommt und somit in den
93 Augen des RCDS NRW eine bedeutende Maßnahme darstellt. Die berechtigte Kritik an der

94 Zivilklausel bedeutet jedoch nicht, dass sich der RCDSNRW gegen Friedens- und
95 Konfliktforschungsprojekte ausspricht. Der RCDS NRW spricht sich dafür aus, dass auch
96 Renovierungen von Bestandsbauten ohne den BLB autonom von den Hochschulen durchgeführt
97 werden können

98

99 **4. Entscheidung über Anwesenheitspflichten zurück an die Hochschulen geben**

100 Ein bedeutsamer Punkt im Rahmen der Hochschulautonomie stellt aber auch die durch das neue
101 Hochschulfreiheitsgesetz angestrebte Aufhebung des generellen Verbots von
102 Anwesenheitspflichten für Hochschulveranstaltungen dar.

103 Wie der RCDS es auf seiner Bundesdelegiertenversammlung 2015 beschlossen hat⁴, spricht sich
104 auch der RCDS NRW weiterhin gegen eine generelle Anwesenheitspflicht in
105 Hochschulveranstaltungen aus und bekennt sich hier zu den Grundsätzen von
106 Eigenverantwortung und Selbstbestimmtheit der Studenten. Er sieht aber auch die Möglichkeit,
107 dass in bestimmten Veranstaltungsformaten, wie z.B. bestimmten Seminaren, eine
108 Anwesenheitspflicht sinnvoll sein kann, um ein solches in hinreichend wissenschaftlicher Weise
109 und für einen optimalen Studienerfolg durchführen zu können. Anwesenheit darf dabei nicht die
110 Leistung sein, während gewisse Leistungen mit Abwesenheit unvereinbar sind

111 Folglich begrüßt der RCDS NRW die Aufhebung dieses generellen Verbots und die Rückgabe
112 dieser Entscheidungsgewalt an die Hochschulen selbst, die allein schon auf Basis von Sachnähe
113 und der Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen für die Hochschullehre bessere
114 Entscheidungen treffen können, als dies ein generelles Verbot von Seiten der
115 Landesgesetzgebung je könnte. Im Unterschied zu vielen anderen Akteuren sieht der RCDS NRW
116 in einer solchen Entscheidung nämlich nicht die faktische Wiedereinführung von
117 Anwesenheitspflichten, sondern traut den Hochschulen des Landes einen bewussten Umgang mit
118 diesem und der eigenen Lehre zu.

119 In den Augen des RCDS NRW stellt ein hierauf resultierendes Misstrauen hingegen genau den
120 Fehler dar, der der ehemaligen rot-grünen Landesregierung mit starren Verboten unterlaufen ist
121 und der zu einem Abwärtstrend an den nordrhein-westfälischen Hochschulen geführt hat. Der
122 RCDS NRW traut den Hochschulen unseres Landes vielmehr einen verantwortungsvollen Umgang
123 in Form eigener Entscheidungen zu, auf deren Basis sachgerecht und einzelfallbezogen auf
124 bestehende Besonderheiten von Hochschulveranstaltungen einzugehen und somit die Lehre an

⁴ Beschlussmappe der Bundesdelegiertenversammlung 2015, S.19.

125 den Hochschulen Nordrhein-Westfalens zu verbessern ist, was der RCDS NRW nachdrücklich
126 begrüßt.

127

128 Dennoch erkennt auch der RCDS NRW, dass eine solche Freiheit der Hochschulen bezüglich der
129 Einführung von Anwesenheitspflichten im Zweifel durch Einzelne ausgenutzt werden könnte und
130 somit die Lehrbedingungen für Studenten – gerade auch unter dem Gesichtspunkt der
131 Vereinbarkeit von Familie und Studium – verschlechtern könnte.

132 Um solchen Einzelfällen entgegenzuwirken, fordert der RCDS NRW die nordrhein-westfälischen
133 Hochschulen auf, sich im Rahmen ihrer bestehenden Kompetenzen klare Kriterien und Verfahren
134 aufzuerlegen, die die Einführung von Anwesenheitspflichten limitieren und dazu führen, dass
135 solche nicht auf Basis von Willkür Einzelner eingeführt werden könnten, sondern der Prüfung und
136 Genehmigung eines Gremiums mit angemessener studentischer Vertretung bedürfen.

137 Diesbezüglich muss nach Auffassung des RCDS NRW ein wesentliches Kriterium sein, dass eine
138 Anwesenheitspflicht in Vorlesungen nicht möglich ist, da diese nach der Ansicht des RCDS NRW
139 nicht zu einem solchen Vorteil führen kann, der eine Anwesenheitspflicht rechtfertigt. Des
140 Weiteren muss nach Einschätzung des RCDS NRW die Einführung von Anwesenheitspflichten
141 allein auf begründete Ausnahmefälle begrenzt bleiben, sodass die Einführung eines begründeten
142 Antrags bedürfen sollte.

143 Zudem soll es die Aufgabe eines solchen Gremiums sein, zu überprüfen, dass basierend auf den
144 bestehenden Prüfungsordnungen keine faktischen Anwesenheitspflichten durch Dozenten
145 eingeführt werden können, die jedoch keine rechtliche Grundlage haben, indem Veranstaltungen
146 durch z.B. Tests, Abfragen und die Bereitstellung von Materialien eine durchgängige Anwesenheit
147 verlangen.

148

149 **I. Verbesserung der internen Hochschulorganisation**

150 Mit dem Hochschulgesetz der roten-grünen Landesregierung wurde jedoch nicht nur die
151 Hochschulautonomie größtenteils abgeschafft, sondern auch erhebliche Änderungen in der
152 internen Struktur der Hochschulen vorgenommen. Folglich begrüßt der RCDS NRW auch hier,
153 dass das Eckpunktepapier der Landesregierung hier viele Entscheidungen zurücknimmt, aber
154 gerade auch an bedeutenden Stellen für die Zukunft weiterdenkt.

155

156 **1. Gruppenparität im Senat aufheben**

157 Ebenfalls zeigt sich der RCDS NRW erfreut, dass die Gruppenparität im Senat aufgehoben werden
158 soll. Aufgrund der durch die Viertelparität hervorgerufenen Auslagerung vieler Entscheidungen
159 in Kommissionen, in denen eine unzureichende studentische Teilnahme besteht, ist der
160 studentische Einfluss an vielen Universitäten bei akademischen Entscheidungen nicht wie
161 gewünscht gestiegen, sondern faktisch sogar deutlich zurückgegangen. Der RCDS NRW hält an
162 seiner Forderung fest, dass die studentische Mitbestimmung bei akademischen Entscheidungen
163 gesteigert werden muss, erkennt aber aus den Erfahrungen unter dem bestehenden
164 Hochschulgesetz, dass dies durch eine Viertelparität nicht verbessert, sondern sogar
165 verschlechtert worden ist. Folglich spricht sich der RCDS NRW für die Aufhebung dieser die
166 Rückverlagerung von Entscheidungsprozessen in den Senat selbst. und die weitere Sicherstellung
167 der studentischen Mitbestimmung über andere Wege aus.

168

169 **2. SHK-Räte abschaffen**

170 Des Weiteren teilt der RCDS NRW auch die Auffassung der Landesregierung, dass die Vertretung
171 der Studentischen Hilfskräfte wieder abgeschafft werden soll und schließt sich der Feststellung
172 an, dass diese „in einem System der Interessenwahrnehmung mittels der Personalvertretung im
173 Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes einen Fremdkörper dar[stellen]“.⁵ Auch in
174 diesem Bereich wurde eine gutgemeinte Idee in den Augen des RCDS NRW durch das
175 „Hochschulzukunftsgesetz“ schlecht umgesetzt.

176 Der RCDS NRW erkennt, dass es weiterhin ein bedeutsames Anliegen ist, dass auch die Belange
177 der Studentischen Hilfskräfte hinreichend vertreten werden, jedoch dies allein möglich ist, wenn
178 sie in die bestehenden Strukturen der Personalvertretung eingebunden werden. Daher fordert der
179 RCDS NRW, dass die bestehende Vertretung der Studentischen Hilfskräfte in der gegenwärtigen
180 Form abgeschafft wird, jedoch das Landespersonalvertretungsgesetz im gleichen Zuge in der
181 Hinsicht geändert werden muss, dass die Studentischen Hilfskräfte über die Wahl von Vertretern
182 die Möglichkeit haben, ihre Interessen in hinreichender Weise im Rahmen der Personalvertretung
183 zu artikulieren.

184

185 **3. Studienbeiräte beibehalten**

186 Die angekündigte Änderung, die vorgesehenen Studienbeiräte mit ihrem obligatorischen
187 Einspruchsrecht der Grundordnung der Hochschulen zur Disposition zu stellen, lehnt der RCDS

⁵ Beschluss der Landesregierung – Eckpunkte zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes
(https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Eckpunkte_HG.pdf)

188 NRW ab und sieht gerade hier – wo die Studenten gem. § 28 Abs. 8 S.2 HG NRW die Hälfte der
189 Mitglieder stellen – ein bedeutendes Instrument, um die Mitsprache der Studenten an den
190 Hochschulen sicherzustellen. Dieses Mitspracherecht darf nach Auffassung des RCDS NRW
191 gerade im Bereich des Erlasses von Prüfungsordnungen nicht in Frage gestellt werden. Eine
192 Hochschule kann auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn ihre Akteure konstruktiv und auf
193 Augenhöhe zusammenarbeiten. Werden Studenten jedoch nicht in die Entscheidungen
194 eingebunden, wird dies das Verhältnis zwischen Professoren und Studenten auf Dauer belasten
195 und die Studienbedingungen verschlechtern.

196 Vielmehr stellen die Studienbeiräte gerade auch ein Gremium dar, dem die Entscheidung über die
197 Einführungen von Anwesenheitspflichten für einzelne Veranstaltungen durch die Hochschulen
198 übertragen werden könnte, sodass auf den Erhalt dieser in den Augen des RCDS NRW hingewirkt
199 werden muss.

200

201 **4. Studienverlaufsvereinbarungen sinnvoll gestalten**

202 Dem von der Landesregierung gesetzten Ziel, die Anzahl der Studienabbrecher zu verringern,
203 kann sich der RCDS NRW nur anschließen und sieht hier auch gerade im Bereich der
204 Studienberatung Potenziale, die genutzt werden können.

205 Die Erweiterung der Formen der Studienberatung durch verbindliche
206 Studienverlaufsvereinbarungen kann der RCDS NRW jedoch nur teilweise begrüßen. Die
207 Studienberatung stellt ein wichtiges Instrument einerseits für die Studienplanung des einzelnen
208 Studenten, andererseits zur effektiven Nutzung vorhandener, aber begrenzter
209 Universitätskapazitäten dar. Durch ein Mehr an Studienberatung wird beiden Zielen Rechnung
210 getragen. Grundlegende Studienverlaufspläne gibt es bereits an den meisten Universitäten und
211 diese werden auch von dem Großteil der Studenten in ihrem persönlichen Studium übernommen.
212 Der entscheidende Unterschied ist jedoch, dass die Studenten bisher zumindest in der konkreten
213 Umsetzung des Studienverlaufsplans frei waren und diesen nicht mit der Hochschule vereinbaren
214 mussten.

215 Im Rahmen der persönlichen Handlungsfreiheit des Studenten kann es nach Auffassung des RCDS
216 NRW demnach nicht die Konsequenz aus solchen Studienvereinbarungen sein, dass diese dem
217 einzelnen Studenten detailliert vorschreiben, wie dieser sein Studium in den kommenden
218 Semestern durchzuführen hat. Vielmehr können durch solche Vereinbarungen in den Augen des
219 RCDS NRW allein grobe zeitliche Planungen, wie zum Beispiel das Erreichen der Zwischenprüfung
220 im Studium der Rechtswissenschaften oder generell das Erreichen des Bachelors abgesteckt

221 werden, wobei dem Studenten aber genug Freiraum gelassen werden muss, um auf auftretende
222 Veränderungen reagieren zu können.

223 Eine Bindungswirkung kann diesbezüglich in den Augen des RCDS NRW maximal darin bestehen,
224 dass der Student durch die Studienberatung im Fall eines Abweichens von der
225 Studienvereinbarung kontaktiert wird, um durch eine potenzielle Beratung dem Studenten für
226 seinen weiteren Studienverlauf auf die richtige Bahn zu bringen und so ein weiterhin erfolgreiches
227 Studium sicherzustellen. Eine Repression in jeglicher Form sowie auch eine Verpflichtung zur
228 Studienberatung, sofern der Student von seiner Studienvereinbarung abweicht, lehnt der RCDS
229 NRW hingegen nachdrücklich ab.

230 Im Rahmen einer solchen Ausgestaltung erkennt der RCDS NRW, dass dies zu einem erheblichen
231 Mehrbedarf an Studienberatungsmöglichkeiten an den Hochschulen vor Ort führen kann, sodass
232 diesbezüglich hinreichende finanzielle Mittel von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt
233 werden müssen, um ein solches Vorhaben auch in für den Studenten gewinnbringender Weise
234 durchzuführen.

235

236 **5. Online-Self-Assessments einführen**

237 Des Weiteren spricht sich der RCDS NRW für die angekündigte Stärkung der Möglichkeit von
238 Online-Self-Assessments aus. Nach Auffassung des RCDS NRW können diese nämlich auf der
239 einen Seite zu einem höheren Einstiegsniveau zum Beginn des Studiums führen, indem
240 angehende Studenten mögliche Wissensrückstände erkennen und entsprechend bereits vor
241 Studienbeginn aufholen können. Auf der anderen Seite ermöglicht dies den potenziellen
242 Studenten aber auch festzustellen, dass gegebenenfalls das angestrebte Studium doch nicht zu
243 ihren Fähigkeiten passt, sodass durch diese Assessments einem späteren Studienabbruch, der
244 auch einen deutlichen Einschnitt in die Persönlichkeitsentwicklung darstellen kann, vorgebeugt
245 werden kann.

246 Durch Online-Self-Assessments kann demnach mit geringem Aufwand ein erheblicher Mehrwert
247 für Studenten und Hochschulen erreicht werden, den der RCDS NRW nachdrücklich begrüßt.

248 In den Augen des RCDS ist jedoch die Einführung eines Online-Self-Assessments bis zu dem
249 Zeitpunkt, in dem das Abitur wieder die Studierfähigkeit garantiert, nicht ausreichend, sondern
250 sind vielmehr Studienzugangstest einzuführen, um die Studierfähigkeit potenzieller Studenten
251 sicherzustellen. Folglich bekennt sich der RCDS NRW zu seiner diesbezüglichen Beschlusslage aus
252 dem Jahr 2017.⁶

⁶ Beschlussmappe der Landesdelegiertenversammlung des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen 2017, S.3 ff.

253

254 **6. Online-Gremienwahlen differenziert betrachten und nach Testphase evaluieren**

255 Der RCDS NRW begrüßt darüber hinaus die Debatte zur Einführung von Online-Gremienwahlen
256 im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung, fordert jedoch eine grundlegende Debatte zu
257 dieser Thematik.

258 Auf der einen Seite sieht der RCDS NRW die Chancen und möglichen Vorteile von Online-
259 Gremienwahlen: Durch die einfachere, lokalunabhängige Stimmabgabe könnte die
260 Wahlbeteiligung und damit auch die demokratische Legitimation der Gremien steigen. Zudem ist
261 die Wahlauszählung einfacher, schneller, genauer und möglicherweise auf lange Sicht
262 kostengünstiger.

263 Dennoch sieht der RCDS NRW auf der anderen Seite auch die Gefahren, die Online-Wahlen mit
264 sich bringen: So sind Online-Wahlen anfällig für Hacker-Angriffe und folglich auch für
265 Wahlbetrug. Es ist schwer sicherzustellen, dass tatsächlich der Wahlberechtigte abstimmt. Zudem
266 besteht die höhere Gefahr des „Junk Vote“, also der unüberlegten Stimmabgabe ohne vorherige
267 Auseinandersetzung mit dem Wahlinhalt. Hinzu kommen hohe Anfangskosten und auf Dauer die
268 Kosten für das Doppelangebot von Online- und Papierwahl. Denn auch wenn heutzutage der
269 Großteil der Studenten technisch versiert ist und online arbeitet, muss die Möglichkeit der
270 analogen Stimmabgabe weiterhin bestehen. Dazu bleibt abschließend die Frage im Raumen
271 stehen, ob ein solches Angebot überhaupt die Wahlbeteiligung und damit die demokratische
272 Legitimation der gewählten Vertreter der Studenten erhöhen würde. Schließlich muss der
273 Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durch Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleistet
274 werden.

275 Daher fordert der RCDS NRW eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema Online-
276 Gremienwahlen und die Erhebung von Studien und Testwahlen zur Abwägung, ob diese
277 tatsächlich umsetzbar sind und einen Mehrwert bringen. Eine sofortige, unreflektierte Einführung
278 lehnt der RCDS NRW hingegen ab.

279

280 **7. „Geschlechtergerechte Quotierungen“ abschaffen**

281 Auch wenn das Eckpunktepapier der Landesregierung bereits auf viele Bereiche der internen
282 Organisationstruktur der Hochschulen eingeht, erkennt der RCDS NRW jedoch, dass ein
283 entscheidendes Thema noch nicht angesprochen wird. Bei allen Wahlen der akademischen und
284 studentischen Selbstverwaltung müssen nach aktueller Gesetzeslage (§ 11c HG NRW) alle
285 Wahlvorschläge „geschlechtergerecht“ hart quotiert werden. Dies bedeutet, dass auf allen

286 Wahlvorschlägen mindestens so viele Frauen zur Wahl stehen wie Männer. Verfahrensregeln, die
287 bei öffentlichen Wahlen undenkbar scheinen, wurden hiermit an den Hochschulen zur Realität.
288 Für den RCDS steht fest, dass dieses Vorgehen sowohl eindeutig gegen den
289 verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verstößt als auch an der Realität in den
290 Hochschulen vorbeigeht, da es nicht gerade das Problem der zur Wahl antretenden Listen ist, dass
291 Frauen systematisch benachteiligt werden, sondern eher dafür Sorge getragen werden muss, dass
292 überhaupt hinreichend Kandidaten für ein Mandat in den studentischen und akademischen
293 Gremien zur Verfügung stehen. Eine solche Regelung grenzt somit die demokratische
294 Partizipation weiter ein, sodass diesem – auch ungeachtet der vorliegenden
295 Verfassungswidrigkeit – entschieden entgegenzuwirken ist, denn hochschulpolitisch engagierten
296 Studenten wird hier aufgrund ihres Geschlechts die Partizipation am hochschulpolitischen
297 Geschehen erschwert.

298 Der RCDS NRW fordert daher die Landesregierung auf, im Rahmen der Gesetzesnovelle des
299 Landeshochschulgesetzes auch die Streichung des § 11c HG NRW vorzunehmen.

300

301 **I. Weitere Punkte**

302 Neben den beiden großen Punkten der Gesetzesnovelle, die in den Bereichen der
303 Wiederherstellung der Hochschulautonomie und der Verbesserung der inneren Strukturen der
304 Hochschulen zu finden sind, geht das Landeshochschulgesetz jedoch auch noch weitere Punkte
305 an, die einer genaueren Begutachtung zu unterziehen sind.

306

307 **1. Bekenntnis zur Digitalisierung**

308 Das Bekenntnis der Landesregierung zur Digitalisierung und zur Ermöglichung dieser durch die
309 notwendigen Anpassungen im Landeshochschulgesetz begrüßt der RCDS NRW außerordentlich.
310 Die Digitalisierung ist aktuell die wichtigste Entwicklung mit Auswirkungen in jedem Bereich
311 gesellschaftlichen Zusammenlebens. Wer sich den Entwicklungen heute verschließt, gefährdet
312 die Wirtschaftsmacht, Konkurrenzfähigkeit und damit den Wohlstand unseres Landes.

313 In diesem Rahmen verweist der RCDS NRW auf seine Beschlusslagen auf Landes- und
314 Bundesebene zur Thematik der Digitalisierung und fordert die Landesregierung nochmals dazu
315 auf, auf Basis dieser einen weiteren Schwerpunkt ihrer Bemühungen im Rahmen der Hochschul-
316 und Wissenschaftspolitik zu setzen.

317

318 **2. Umbenennung von Fachhochschulen**

319 Die Landesregierung plant des Weiteren die Umbenennung der Fachhochschulen in „Hochschule
320 für angewandte Wissenschaften“. Diese Maßnahme, die allein einen symbolischen Akt darstellt,
321 lehnt der RCDS NRW nachdrücklich ab. Der damit bezweckte Image-Wechsel ist in den Augen des
322 RCDS NRW zum einen nicht notwendig, da die Fachhochschulen bereits mit ihrer aktuellen
323 Bezeichnung hohes Ansehen in Nordrhein-Westfalen genießen, rechtfertigt aber zum anderen
324 vor allem nicht die damit einhergehenden Kosten, die eine Namensänderung für die Fachschulen
325 – allein schon durch die Umtragung der Grundbücher bedeutet – sowie den Verlust der
326 internationalen Reputation.

327 Folglich fordert der RCDS NRW die Landesregierung nachdrücklich auf, von diesen Bestrebungen
328 Abstand zu nehmen.

329

330 **3. Kein Promotionsrecht für Fachhochschulen – mehr Zusammenarbeit mit dem** 331 **Graduierteninstitut**

332 Abschließend begrüßt der RCDS NRW die angekündigte Auseinandersetzung mit der Promotion
333 von Fachhochschulabsolventen, um diesen einen einfacheren Zugang zur Promotion zu
334 ermöglichen, indem die Kriterien für die Promotion von Absolventen der Fachhochschulen
335 geschärft werden. Gerade Absolventen forschungstarker Fachhochschulen muss die Chance zur
336 Promotion gegeben werden. Mit dem bestehenden Graduierteninstitut NRW ist hierfür eine
337 sinnvolle, abschließende Einrichtung gefunden. Es gilt die Zusammenarbeit von Fachhochschulen
338 mit diesem bürokratisch zu vereinfachen.

339 Ein Promotionsrecht für Fachhochschulen lehnt der RCDS NRW dennoch entsprechend seiner
340 Beschlusslage⁷ weiterhin nachdrücklich ab, um gerade auch die Standards wissenschaftlicher
341 Arbeit weiter zu wahren und den Stellenwert einer Promotion nicht zu gefährden.

342

343 **I. Fazit**

344 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen begrüßt das Vorhaben der
345 nordrhein-westfälischen Landesregierung, das Landeshochschulgesetz Nordrhein-Westfalen
346 einer grundlegenden Evaluation zu unterziehen und gerade in den Bereichen
347 Hochschulautonomie und interne Hochschulorganisation bedeutsame Veränderungen
348 vorzunehmen. Dennoch erkennt der RCDS NRW, dass noch nicht in allen Bereichen Lösungen zum
349 Wohle des Wissenschafts- und Hochschulstandorts Nordrhein-Westfalen gefunden worden sind
350 und folglich eine weitere Auseinandersetzung mit diesen Themen geboten scheint. Der RCDS

⁷ Beschlussmappe der Bundesdelegiertenversammlung 2015, S.54 f.

L – Forderungen des RCDS NRW an die Novellierung des Landeshochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen

351 NRW stellt sich diesbezüglich als kritischer Diskussionspartner gerne bereit, die Novellierung des
352 Landeshochschulgesetzes zum Wohle der Studenten und zum Wohle der Hochschullandschaft in
353 Nordrhein-Westfalen mit zu gestalten und das Land Nordrhein-Westfalen langfristig auf den
354 richtigen Weg zu bringen.

H1 – Zukunftsorientierte Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring-Christlich-Demokratischer-Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert die
3 Landesregierung und die Hochschulen dazu auf, das Lehramtsstudium attraktiver zu gestalten
4 und durch Veränderungen organisatorischer Strukturen die Ausbildung der zukünftigen Lehrer zu
5 verbessern. Auf diese Weise sollen die geeignetsten Studenten zur Aufnahme eines
6 Lehramtsstudiums überzeugt werden sowie an einem stetigen Prozess der Veränderungen und
7 Verbesserungen mitwirken.

8

9 **I. Vorwort:**

10 Das Lehramtsstudium ist in Nordrhein-Westfalen - betrachtet man alle Hochschulen und
11 Fachhochschulen sowie die verschiedenen Fächerkombinationen zusammengefasst - einer der
12 meist gewählten Studiengänge.⁸

13 Dennoch sind viele strukturelle Probleme zu erkennen, die dazu führen, dass einige Fächer in den
14 Schulen deutlich unterrepräsentiert sind bzw. Fächer unterrichtet werden, in denen eine bessere
15 Befähigung der Fachlehrer dringend notwendig ist.

16 Basierend darauf und auf der gleichzeitig herausragenden Bedeutung der schulischen Bildung für
17 die Zukunft unseres Bundeslandes, ist es das Ziel des RCDS NRW, sich bereits an den
18 Universitäten bestmöglich für Lehramtsstudenten und den Lehramtsstudiengang einzusetzen.

19

20 **II. Studieneinstieg**

21 **1. Orientierungsmöglichkeiten**

22 Wie in vielen anderen Studiengängen auch, gibt es vor Studienbeginn keine große Hürde, die ein
23 angehender Student zusätzlich zum Numerus clausus zu bewältigen hat. Dabei gibt es viele
24 Kompetenzen, die ein angehender Lehrer ebenfalls besitzen sollte. Bereits die
25 Kultusministerkonferenz hat beschrieben, dass viele der vorgesehenen Kompetenzbereiche eines
26 Lehrers dem sozialen Kompetenzbereich zuzuordnen sind und im Erwachsenenalter nur noch sehr
27 bedingt veränderbar sind.⁹ Daraus folgt, dass angehende Lehrer diese Fähigkeiten schon vor
28 Studienbeginn größtenteils erfüllen müssten.

29 Folglich fordert der RCDS NRW die vermehrte Bereitstellung von Online Self-Assessments, damit
30 potentielle Lehramtsstudenten das Vorhandensein dieser Kompetenzen überprüfen können. Auf

⁸ <http://www.studienwahl.de/de/studieren/studienfelder/lehraemter/nordrhein-westfalen0233.htm>

⁹ <http://wubel.care-line.ist-im-web.de/entscheidung/berufseignung/aufgaben-und-kompetenzen-des-lehrers/>

31 diese Weise soll ungeeigneten Anwärtern frühzeitig vermittelt werden, dass für sie der
32 Berufswunsch des Lehrers mit großer Wahrscheinlichkeit keine gute Orientierungsmöglichkeit
33 darstellt. Neben einer solchen Auswahlfunktion bietet der Test darüber hinaus aber auch die
34 Möglichkeit, geeigneten Kandidaten Rückmeldung hinsichtlich möglicher verbesserbarer
35 Bereiche in den sozialen Kompetenzen zu geben.

36

37 **2. Eignungspraktikum**

38 Das Eignungspraktikum stellte in der Vergangenheit ein sehr flexibles Praktikum dar, welches
39 ursprünglich dazu gedacht war, schon vor Studienbeginn während in der Oberstufe oder mittels
40 einer individuellen Berufsberatung einen Einblick in das Berufsleben zu bekommen. Realität war
41 jedoch, dass die Bescheinigung nie zum Studienbeginn vorliegen musste und viele Studenten das
42 Praktikum vor sich hergeschoben haben. Der RCDS NRW befürwortet, diese praktische Erfahrung
43 vor Studienbeginn wieder verpflichtend einzuführen, sodass den Universitäten weitere
44 Bewertungsgrundlagen für einen möglichen Qualifikationstest zur Verfügung stehen. Zusätzlich
45 sammeln die Lehramtsanwärter durch dieses Praktikum frühestmöglich praktische Erfahrungen
46 im Schulbetrieb und sind dadurch in der Lage, die Aufnahme eines Lehramtsstudiums
47 angemessen zu reflektieren.

48

49 **I. Studienaufbau allgemein**

50 Aktuell ist es in NRW möglich, in den unterschiedlichsten Studienordnungen auf Lehramt zu
51 studieren. So kann ein Student einen Bachelor of Education mit anschließendem Master of
52 Education anstreben, er kann aber auch mit dem Ziel studieren, zuerst einen fachlichen Bachelor
53 (kombinatorischer Bachelor of Arts oder Bachelor of Applied Science) und dann einen Master of
54 Education zu erreichen.

55 Der RCDS NRW spricht sich hierbei - auch da er erkennt, dass jede dieser Möglichkeiten Vor- und
56 Nachteile bietet - klar für die Freiheit der Universitäten hinsichtlich der Ausgestaltung der
57 Studiengänge aus, sodass jeder Student für sich abwägen kann, welcher Studienverlauf für ihn
58 persönlich sinnvoller erscheint. Wichtige Argumente sind dabei die Flexibilität, beispielsweise mit
59 einem fachlichen Bachelor noch in einen fachlichen Master wechseln zu können, oder aber mit
60 einem Bachelor und Master of Education die fachwissenschaftlichen Verpflichtungen auf eine
61 größere Zeitspanne verteilen zu können.

62 Aber auch für Universitäten spielt diese Gestaltungsfreiheit eine wichtige Rolle. Durch diese
63 Gestaltungsfreiheit stehen die Universitäten mit ihren unterschiedlichen Modellen in gewisser

64 Konkurrenz, was bewirkt, dass die Universitäten fortlaufend das Ziel haben müssen, sich zu
65 verbessern, um dadurch die Aufmerksamkeit des angehenden Studenten auf sich zu ziehen.

66 Die freie Gestaltung bewirkt somit Flexibilität in vielerlei Hinsicht, aber auch eine verbesserte
67 Lehre, die durch den Grundanspruch des RCDS NRW an erster Stelle zu stehen hat.

68

69 **II. Praxisphasen im Lehramtsstudium**

70 Ein wichtiger Bestandteil des Lehramtsstudiums stellen die Praxisphasen dar, welche bis vor
71 kurzem aus dem Eignungspraktikum, dem Orientierungspraktikum, dem Berufsfeldpraktikum
72 und dem Praxissemester bestanden. Durch die Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes
73 (LABG) wurde jedoch eingeführt, dass das Eignungs- und Orientierungspraktikum nun in einer
74 fünfwöchigen Praktikumsphase kombiniert durchgeführt werden. ¹⁰Diese Praktikumsphase
75 konnte dabei sowohl in einer Inklusionseinrichtung als auch in der gewöhnlichen Schule erfolgen.
76 Der RCDS NRW spricht sich klar gegen diese Kombination aus und fordert die Landesregierung
77 auf, diese rückgängig zu machen und das Eignungspraktikum - wie zuvor beschrieben - vor
78 Studienbeginn verpflichtend einzuführen.

79

80 Des Weiteren spricht sich der RCDS NRW für eine verpflichtende Absolvierung der Praktika vor
81 dem fünften Bachelorsemester aus, um den angehenden Lehrern so die Verpflichtung zu geben,
82 sich bereits früher bezüglich der Anforderungen der späteren Tätigkeit sicher zu sein und ggf.
83 Konsequenzen aus diesem zu ziehen. Darüber hinaus erkennt der RCDS NRW, dass dies einen
84 weiteren Vorteil mit sich bringt, sodass der Student sich gegen Ende des Studiums auf den
85 Abschluss konzentrieren kann und nicht seinen Fokus auf einen Praktikumsbericht richten muss.

86

87 Im Einzelnen:

88 **1. Eignungspraktikum**

89 Das Eignungspraktikum soll - wie bereits aufgeführt - zukünftig als eigenständige Praxisphase vor
90 dem Studium als Zugangsvoraussetzung ohne Credit-Points durchgeführt werden. In diesem
91 sollten mindestens drei selbstständig vorbereitete und durchgeführte Unterrichtsstunden
92 verpflichtend sein, da nur so eine ausreichende Beurteilung für die späteren Berufschancen
93 erfolgen kann. Das Praktikum soll, wie in der Vergangenheit üblich, nicht an der Schule, an der
94 man die Hochschulreife erworben hat, durchgeführt werden.

95

¹⁰ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/LABG/LABGNeu.pdf>

96 **2. Orientierungspraktikum**

97 Das Orientierungspraktikum ist das erste der zu absolvierenden Praktika im Bachelorstudium. In
98 diesem soll der Student ebenfalls verpflichtend eine gewisse Anzahl an Stunden unterrichten.
99 Hierbei ist die Anzahl dieser Stunden, die der Student selbstständig vorzubereiten und zu
100 unterrichten hat und die bisher auf eine Stunde normiert ist, deutlich zu erhöhen. Lediglich eine
101 Stunde stellt nämlich keineswegs einen angemessenen Rahmen dessen dar, was man später als
102 Lehrer zu leisten hat. Außerdem ist sie als Bewertungsgrundlage für den Praktikumsbericht und
103 die persönliche Reflexion nicht hinreichend aussagekräftig.
104 Weiterhin hält der RCDS NRW eine Reglementierung, das Orientierungspraktikum an der
105 ehemaligen eigenen Schule durchzuführen, für nicht sinnvoll, da jede Schule individuell Vor- und
106 Nachteile zu bieten hat. Jeder Student sollte selber entscheiden können, ob die Wahl derjenigen
107 Schule, an der man seine Hochschulreife erworben hat, sinnvoll ist.

108

109 **3. Berufsfeldpraktikum**

110 Das Berufsfeldpraktikum unterscheidet sich vom Orientierungspraktikum insofern, als dass das
111 Praktikum aktuell auch außerschulisch absolviert werden kann, wenn dies im kindernahen /
112 schulähnlichen Bereich geschieht und eine fachliche Nähe zu den Studienfächern gegeben ist. Ob
113 dies vorliegt, erfolgt jedoch allein auf einer Beurteilung / Anerkennung auf Basis der persönlichen
114 Einschätzung des bearbeitenden Mitarbeiters im Praktikumsbüro. Der RCDS NRW hält es für
115 unzureichend, dass die Anerkennung von Praxisphasen auf Basis der Einschätzung einer Person
116 erfolgt, sondern fordert, dass hier klare Kriterien durch die einzelnen Hochschulen festgelegt
117 werden. Auch sind Kinderfreizeiten oder allein dem Lehramt ähnliche Berufsfelder aus Sicht des
118 RCDS NRW keine als zum Praktikum in einer Schule gleichwertig anzusehende Tätigkeit, da hier
119 u.a. oftmals kein Wissen vor einer Vielzahl an Schülern vermittelt werden muss. Gerade die
120 komplexe Aufgabenverteilung von inhaltlicher Wissensvermittlung in Kombination mit
121 didaktischen Fähigkeiten sollte im Vordergrund des Berufsfeldpraktikums stehen und muss nach
122 Auffassung des RCDS NRW durch die benannten Kriterien sichergestellt werden.

123 Darüber hinaus spricht der RCDS NRW sich für ein zusammenfassendes Portfolio von
124 Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum aus, da der bisherige Arbeitsaufwand mit gleichzeitigem
125 Lernerfolg nicht angemessen ist.

126 ,Hierbei schlägt der RCDS NRW eine Begrenzung des Portfolios vor und das Portfolio im
127 Gesamten auf 25 Seiten zu begrenzen und transparente und einheitliche Aufgaben, wie z.B. ein
128 kleines Forschungsthema und den bildungswissenschaftlichen Bezug, von der Universität
129 festlegen zu lassen.

130

131 **4. Praxissemester**

132 Das Praxissemester stellt im Lehramtsstudium mit fünf Monaten die zeitlich längste und
133 anspruchsvollste Praxisphase dar. Der RCDS NRW sieht auch hier den klaren Vorteil der
134 praktischen Erfahrung und befürwortet das Praxissemester als solches. Jedoch erkennt er, dass
135 hier immer wieder organisatorische Schwierigkeiten auftreten, die den jeweiligen Studenten den
136 Fokus auf das Wesentliche verlieren lassen. Dazu gehören die Platzvergabe und eine weite
137 Anreise zur Schule, parallel abzugebende Hausarbeiten und unterschiedliche Prüfungsleistungen,
138 abhängig von dem Kurs, den der jeweilige Student belegt.

139 Hier besteht nach Auffassung des RCDS NRW ebenfalls dringender Handlungsbedarf.¹¹

140

141 **I. Vergleichbarkeit des Lehramtsstudienganges**

142 **1. Universitäts-Intern**

143 Schon universitätsintern sind Studienleistungen der einzelnen Studenten oft schwierig zu
144 vergleichen, was v.a. an den relativ klein gehaltenen Seminaren liegt. Um dennoch die große
145 Anzahl an Lehramtsstudenten bewältigen zu können, werden dementsprechend viele Seminare
146 von unterschiedlichen Dozenten angeboten, die jeweils alle für ein Modul anrechenbar sind. Dies
147 führt häufig zu dem Problem, dass Dozenten durch ungenaue Prüfungsordnungen die
148 Möglichkeiten haben, unterschiedliche Leistungen mit teils erheblich unterschiedlichen
149 Anforderungen einzufordern. Um diesen Effekt zu minimieren, spricht sich der RCDS NRW dafür
150 aus, Prüfungsleistungen in den bildungswissenschaftlichen und didaktischen Kursen stärker zu
151 präzisieren. Außerdem fordert der RCDS NRW, dass eine inhaltliche Absprache der Dozenten zu
152 erfolgen hat, damit keine allzu großen inhaltlichen Differenzen entstehen. Darüber hinaus sollen
153 die verschiedenen Module klar auf die Schwerpunkte der jeweiligen Fächer ausgerichtet sein, um
154 am Ende alle wichtigen inhaltlichen Bereiche abgedeckt zu haben. Themen-Dopplungen kommen
155 viel zu häufig vor und mindern somit Lernerfolg und Motivation der Studenten.

156

157 **2. Universitäts-Übergreifend**

158 Um schlussendlich im gesamten Bundesgebiet ausreichend qualifizierte Lehrer zu haben, ist es
159 notwendig, dass die Universitäten sich inhaltliche Standards und Mindestanforderungen
160 auferlegen. Diese Standards sollen durch festgelegte Kompetenzen an zukünftige Lehrer
161 abgeleitet werden, welche bereits durch die Kultusministerkonferenz dargelegt wurden. Darüber

¹¹ Näheres beschreibt der bereits beschlossene Antrag zum Praxissemester, der für den RCDS NRW eine gute Richtlinie zum Praxissemester darstellt

162 hinaus helfen Mindeststandards im Lehramtsstudium bei einem Wechsel des Studienortes. Der
163 teils willkürlich anmutenden Anerkennung von Leistungen kann somit ein angemessener
164 Bewertungsrahmen gegeben werden.

165

166 I. **Prüfungsanforderungen allgemein**

167 In den bildungswissenschaftlichen und didaktischen Modulen eines jeden
168 Lehramtsstudienganges hat jeder Student neben seinen Klausuren viele Hausarbeiten oder
169 vergleichbare schriftliche Leistungen anzufertigen. Durch die kleinschrittigen Aufteilungen an
170 Kursen und die damit einhergehenden großen Anzahlen verschiedener Dozenten, kommt es dazu,
171 dass der Arbeitsaufwand innerhalb eines Moduls ein angemessenes Maß klar überschreitet. Um
172 dies zu begrenzen, müssen Universitäten aus Sicht des RCDS NRW darauf achten, dass
173 Prüfungsordnungen präzise formuliert sind, um unangemessen arbeitsintensive Module zu
174 vermeiden. Darüber hinaus sollen Dozenten angewiesen werden, sich regelmäßig mit den
175 anderen Dozenten abzustimmen, um die Arbeitsbelastung einheitlich zu halten.

176 Weiterhin muss aus Sicht des RCDS NRW darauf geachtet werden, dass, wie schon erwähnt,
177 unterschiedliche Kurse innerhalb desselben Moduls vergleichbar bleiben. Der RCDS NRW
178 bevorzugt eine Ausbildung bzw. einen Studienverlauf, der nicht anhand möglichst geringen
179 Aufwandes zusammengestellt wird, sondern anhand des Inhaltes. Dafür ist ein vergleichbarer
180 Arbeitsaufwand unvermeidlich, der bestimmte festgelegte Anforderungen erfüllt und einen
181 sichtbaren Bezug zum Lehramtsstudium hat.

182 Darüber hinaus ist es aus Sicht des RCDS NRW sinnvoll, in den jeweiligen kombinatorischen
183 Studiengängen des Lehramtsstudiums eigene Prüfungsordnungen anzulegen, die punktuelle
184 Unterschiede zum „normalen“ kombinatorischen Studiengang aufweisen. In vielen
185 kombinatorischen Studiengängen gibt es verpflichtende Kurse für Studenten, die zu weit über das
186 hinausgehen bzw. keinen Bezug zu dem haben, was der Student für den Lehramtsberuf als
187 Hintergrundwissen benötigt. Universitäten sollten hier deutlich differenzierter auf angehende
188 Lehrer eingehen, um eine möglichst effektive Ausbildung zu ermöglichen.

189

190 II. **Didaktik und Bildungswissenschaften**

191 Die Bildungswissenschaften sind in der heutigen Zeit theoretische Modelle in Bezug auf
192 Kommunikation und Handlungsstrukturen. Themenfelder, die einem Studenten nicht unbekannt
193 sein sollten. Didaktik hingegen beschreibt das angewandte Vermitteln des Lehrstoffes in Bezug
194 auf Themen des Lehrplans.

195 Der RCDS NRW erkennt hier das Problem im Verhältnis dieser beiden Kernbereiche zueinander.
196 Die Ursache dessen ist darin zu erkennen, dass die Bildungswissenschaften eine sehr
197 theoretische Ausrichtung aufweisen und im späteren Lehrerberuf kaum angewendet
198 werden (können). Lehrern bleibt im Berufsleben keine Zeit, um darüber nachzudenken,
199 welches Modell wie und in welchen Situationen helfen könnte. Wichtiger ist hier vielmehr
200 das intuitiv richtige Handeln der Lehrkraft. Demnach stellt dies eher eine allgemeine
201 soziale Kompetenz dar, die - wie bereits beschrieben - durch die KMK als eine nicht
202 erlernbare Fähigkeit beschrieben wird. In den didaktischen Kursen hingegen werden
203 Fähigkeiten der Vorbereitung des Inhaltes, der Darstellung des Inhaltes und der
204 Vermittlung gelehrt und somit wichtige Aspekte, die später einen guten von einem
205 schlechten Lehrer unterscheiden. Trotz der Bedeutung des didaktischen Bereiches spiegelt
206 sich dieser oft nicht anteilig wieder, da Bildungswissenschaften oftmals einen größeren
207 Anteil am Studium als die Didaktik haben.

208 Der RCDS NRW spricht sich ganz klar für eine Anpassung dieses Verhältnisses aus. Es ist
209 unvermeidlich, die Anteile an ihre jeweilige Bedeutung für zukünftige Lehrer anzupassen und
210 somit einen deutlich größeren Anteil dem didaktischen Bereich zuzuordnen.

211

212 III. Fachliche Themen im Studienalltag

213 Dass im Studium eine Vielzahl an fachwissenschaftlichen Inhalten vermittelt wird, das in der
214 Praxis des späteren Berufs eine sehr untergeordnete Rolle spielt, ist keine Besonderheit des
215 Lehramtsstudiums. Speziell in Bezug auf den Lehramtsberuf ist es wichtig, dass eine angemessene
216 Wissensgrundlage für die Schulthemen und deren Zusammenhänge besteht. Unzureichend ist
217 hingegen, dass angehende Lehrer, speziell in naturwissenschaftlichen Studiengängen, keine
218 Vertiefung der schulischen Inhalte erfahren, was dazu führt, dass Themen des Schulalltags erst in
219 den Praxisphasen des jeweiligen Studenten wiederholt werden und die angehenden Lehrer somit
220 vor die Herausforderung gestellt werden, Themen parallel zum Studium wiederholen zu müssen.
221 Gerade weil das Lehramtsstudium auf den Beruf vorbereiten soll, ist dies eine sehr
222 bedenkenswerte Entwicklung, der entgegenzuwirken ist.

223 Um hier Abhilfe zu schaffen, fordert der RCDS NRW, dass in den Wahlbereichen, die es in fast
224 jedem Studiengang gibt, speziell Kurse für angehende Lehrer anzubieten, die dort Themen zur
225 Schulvorbereitung vertieft behandeln und somit eine angemessene Vorbereitung auf den
226 schulischen Fachalltag darstellen.

227

228 IV. Fazit

H1 – Zukunftsorientierte Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen

229 Gerade das Lehramtsstudium stellt einen der bedeutendsten Studiengänge für die Zukunft
230 unseres Landes dar, folglich darf es nicht - wie in den letzten Jahren - weiterhin ein Schattendasein
231 führen. Vielmehr muss die Vielzahl an Problemen, die sich in den letzten Jahren entwickelt haben,
232 zwangsläufig schnellstmöglich gelöst werden, um auch weiterhin auf gut ausgebildete Lehrer
233 vertrauen zu können und auf diese Weise auch auf gut ausgebildete künftige Generationen
234 blicken zu können.
235

H2 – Reform der Finanzstruktur der Verfassten Studentenschaft – Entkopplung des Semestertickets

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert die
3 Landesregierung und die nordrhein-westfälischen Hochschulen auf, eine Reform der
4 Finanzstruktur der Verfassten Studentenschaft vorzunehmen.

5

6 **I. Reform des landesweiten Semestertickets**

7 **1. Ausgangslage**

8 Die Beiträge der Studenten zur Verfassten Studentenschaft, die sog. Semesterbeiträge, wachsen
9 derzeit stetig von Semester zu Semester. So fordert die Westfälische Wilhelms-Universität
10 Münster im Sommersemester 2018 mittlerweile 282,41 Euro¹², die Universität zu Köln 266,30
11 Euro¹³ sowie die Rheinische Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn 287,22 Euro¹⁴ von ihren
12 Studenten. Der höchste Semesterbeitrag fällt aber in Nordrhein-Westfalen an der Ruhr-
13 Universität Bochum in Höhe von 326,02 Euro an.¹⁵

14 Einen Großteil dieses Semesterbeitrags macht das landesweite Semesterticket aus, welches
15 jeweils mit einem Wert von über 150 Euro zur Höhe des Semesterbeitrags beiträgt. Folglich
16 erachtet es der RCDS NRW als zentralen Punkt, über eine Neustrukturierung der
17 Semesterbeiträge nachzudenken und hierbei gerade auch das Semesterticket in den Fokus zu
18 nehmen.

19

20 **2. Bekenntnis zum landesweiten Semesterticket**

21 Trotz der großen Bedeutung des Semestertickets für die Höhe des Semesterbeitrags an den
22 jeweiligen Universitäten, stellt das Semesterticket einen wertvollen Mobilitätsfaktor dar, der in
23 den Augen des RCDS NRW zwingend zu erhalten ist. Durch das zugrundeliegende Solidarmodell
24 kann durch das Semesterticket den nordrhein-westfälischen Studenten eine kostengünstige
25 Mobilitätsgarantie geschaffen werden, die gerade für die Vernetzung der Studenten in
26 Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung hat. Im Vergleich zu einem regulären
27 Jahresticket für den Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen, das momentan bei 2.920 Euro liegt¹⁶,

¹² <https://www.uni-muenster.de/studium/kosten/semesterbeitrag.html>

¹³ https://verwaltung.uni-koeln.de/studsek/content/studium/rueckmeldung_amp_semesterbeitrag/uebersicht_semesterbeitraege_seit_2010/

¹⁴ <https://www.uni-bonn.de/studium/vor-dem-studium/kosten-finanzierung/sozialbeitrag-gebuehren-und-beitraege>

¹⁵ <http://www.ruhr-uni-bochum.de/studierendensekretariat/studium/sozialbeitrag.html.de>

¹⁶ <https://www.vrsinfo.de/tickets/tickets-im-nrw-tarif/schoenesjahrticket-nrw.html>

28 wird den Studenten durch das Semesterticket landesweite Mobilität zu etwa einem Sechstel
29 dieses Preises ermöglicht.

30 Unter Beachtung dieses Aspekts, aber vor allem auch der Tatsache, dass durch dies ein erheblicher
31 Beitrag geleistet werden kann, das Studium in Nordrhein-Westfalen gut finanzierbar zu halten,
32 spricht sich der RCDS NRW grundsätzlich deutlich für die Weiterführung des landesweiten
33 Semestertickets in Nordrhein-Westfalen aus.

34

35 **1. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und** 36 **der Studentenparlamente**

37 Als weiteres zentrales Problem, das zu hohen Semesterbeiträgen führt, erkennt der RCDS NRW
38 einen Überfluss an unverhältnismäßig hohen Aufwandsentschädigungsbedarf der Mitglieder der
39 Allgemeinen Studentenausschüsse. In den Augen des RCDS NRW darf es nicht das Ziel solcher
40 Maßnahmen und Ämter sein, sein Studium durch diese auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen
41 und sich dementsprechend entlohnen zu lassen, sondern muss vielmehr dafür Sorge getragen
42 werden, dass eine Vereinbarkeit von Studium und Amt weiter erhalten bleibt.

43 Folglich besteht in den Augen des RCDS NRW die Lösung bezüglich des behaupteten hohen
44 Arbeitsaufwands nicht darin, entsprechende Aufwandsentschädigungen zu erhöhen, sondern
45 muss vielmehr darin bestehen, entsprechende Aufgaben so umzuverteilen, dass neben diesen
46 Aufgaben ein Studium möglich ist und die Aufwandsentschädigungen auf das entsprechende Maß
47 anzupassen.

48

49 Im Gegensatz zu Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Allgemeinen
50 Studentenausschusses, die – sofern sie ihrer Höhe nach verhältnismäßig sind – auch grundlegend
51 zweckmäßig für die geleistete Arbeit sein können, steht der RCDS NRW Sitzungsgeldern für
52 Studentenparlamentssitzungen entschieden entgegen und lehnt dies nachdrücklich ab, da das
53 ehrenamtliche Auftreten für die Belange der Studenten als Parlamentarier in einem
54 Studentenparlament nach Auffassung des RCDS NRW nicht in einem solchen Maße Ressourcen
55 in Anspruch nimmt, die eine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgelder rechtfertigen.

56 Die hierfür gebundenen Gelder sind nach Auffassung des RCDS NRW eher für sinnvollere Projekte
57 auszugeben oder können zur Senkung des Semesterbeitrags beitragen. Dies gilt jedoch aufgrund
58 der besonderen Ausgangslage nicht für Fernuniversitäten.

59

60 In Zuge dessen fordert der RCDS NRW, dass diese angesprochenen Begrenzungen jedenfalls
61 durch die Organe der Hochschulen in Ihre Ordnungen aufgenommen werden, um so die
62 übermäßige Verausgabung von studentischen Geldern auszuschließen.

63

64 **2. Finanzierung von extremistischen Vereinigungen**

65 Des Weiteren fordert der RCDS NRW die Landesregierung auf, im neuen Hochschulgesetz
66 festzuschreiben, dass eine Vergabe von studentischen Geldern an extremistische Vereinigungen
67 und Veranstaltungen ausgeschlossen wird und dass entsprechend den Beschlusslagen des RCDS
68 Bundesverband¹⁷ hierzu entsprechende Möglichkeiten und Maßnahmen in dieses aufgenommen
69 werden. Gerade zur Entlastung der Studenten sind folglich studentische Gelder nicht an
70 extremistische Vereinigungen und Veranstaltungen, u.a. unter dem Decknamen „Antifa“ oder
71 „Antira“, zu vergeben. Wobei als Beispiele die Finanzierung von solchen Arbeitskreisen oder die
72 Finanzierung einer Buchvorstellung des RAF-Terroristen Lutz Taufer an der Universität Bonn zu
73 nennen sind.¹⁸

74 Solche Finanzierungen unterwandern die Glaubwürdigkeit eines sich zur demokratischen
75 Grundordnung bekennenden Gremiums an nordrhein-westfälischen Hochschulen und
76 konterkariert damit die konstruktive Beteiligung von moderaten Hochschulgruppen politischer
77 oder nicht politischer Natur sowie widerspricht den Interessen der nordrhein-westfälischen
78 Studenten, sodass diese nachdrücklich abzulehnen und zu unterbinden ist.

79

80 **3. Offenlegung der Finanzen autonomer Referate**

81 Letztendlich fordert der RCDS NRW, die Landesregierung auf, die Autonomen Referate der
82 Verfassten Studentenschaft mit Rechenschaftspflichten gegenüber dem Studentenparlament zu
83 belegen.

84 Nach Auffassung des RCDS NRW ist es ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulgemeinschaft,
85 dass auch Minderheiten und benachteiligten Gruppen ein Rahmen gegeben wird, um ihre
86 Interessen und Meinungen zu bilden und zu artikulieren, wozu auch Gelder der Verfassten
87 Studentenschaft zur Verfügung gestellt werden können. Ein elementares Institut ist in diesem
88 Bereich aber auch, dass diese – sofern diese von den Mitteln der Verfassten Studentenschaft
89 profitieren – auch Rechenschaft abzulegen haben, wofür diese Mittel verwandt werden, um
90 sicherzustellen, dass diese auch im Sinne der Verfassten Studentenschaft – hier explizit im Sinne

¹⁷ S. zuletzt die Beschlusslagen der Gruppenvorsitzendenkonferenz des RCDS vom 23.-25. März 2018 in Leipzig

¹⁸ <http://www.general-anzeiger-bonn.de/news/politik/nrw/Uni-Protest-gegen-Auftritt-von-ehemaligem-RAF-Terroristen-article3718298.html>

91 der jeweiligen Statusgruppe – ausgegeben werden und nicht für satzungsfremde Zwecke gar
92 veruntreut werden.

93 Durch die Schaffung von mehr Transparenz im Rahmen vor allem von Offenlegungspflichten kann
94 dieser Missbrauch und gar die Veruntreuung studentischer Gelder verhindert werden, sodass ein
95 solches Instrumentarium nach Ansicht des RCDS NRW dringend als verbindlich einzuführen ist.

96

97 **I. Fazit**

98 Gerade undurchsichtige Finanzstrukturen der Verfassten Studentenschaft tragen dazu bei, dass
99 die Akzeptanz dieser in vielen Teilen begrenzt ist. Ein wesentliches Problem stellt hier gerade auch
100 der Zwang zur Mitfinanzierung des Semestertickets dar.

101 Eine Opt-Out-Möglichkeit für das Semesterticket und eine Ausgestaltung vieler Bereiche zu einer
102 transparenteren Struktur, die auch dafür Sorge trägt, dass studentische Gelder allein zum Wohle
103 der Studenten verwandt werden, können hingegen zu einer erheblichen Verbesserung des
104 Stellenwertes und der Akzeptanz der Verfassten Studentenschaft führen, womit im besten Falle
105 auch eine Steigerung der demokratischen Legitimation einhergeht.

H3 – Einrichtung einer Virtuellen Hochschule Nordrhein-Westfalen

- 1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*
- 2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) Nordrhein-Westfalen fordert die
- 3 Einrichtung einer “Virtuellen Hochschule Nordrhein-Westfalen” nach dem Vorbild der “Virtuellen
- 4 Hochschule Deutschland” des RCDS Bundesverbandes. Zur Stärkung der Flexibilität im Studium
- 5 bietet eben jener Ansatz die Möglichkeit, das Leistungsangebot qualitativ aufzuwerten.

H4 – Online-Register bezüglich der Zulassung zum Studium der Humanmedizin über die Wartezeitquote

- 1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*
- 2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen fordert die Landesregierung
- 3 in Anbetracht des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Studienplatzvergabe für das Fach
- 4 Humanmedizin auf, sich für die bundesweite Einführung eines Registers zur Einsicht der Chancen
- 5 auf den Erhalt eines Medizinstudienplatzes über die Wartezeitquote einzusetzen und den
- 6 Studenten die Konsequenz dieser Überprüfung mitzuteilen. Hierzu erkennt der RCDS NRW eine
- 7 Implementierung im Rahmen der Plattform “Hochschulstart.de” als sinnvoll.

A1 – Konstante Erhöhung der Landeszuschüsse für leistungsfähige Studentenwerke und zur Entlastung der Studenten

- 1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*
- 2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert eine
- 3 Erhöhung des Allgemeinen Landeszuschusses zur Finanzierung der nordrhein-westfälischen
- 4 Studentenwerke von aktuell 10 Prozent der gesamten Finanzierungsmasse auf langfristig 20
- 5 Prozent. Diese Erhöhung soll nach Auffassung des RCDS NRW durch eine gleichmäßige graduelle
- 6 Erhöhung über einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Ziel dieser Erhöhung ist eine Entlastung der
- 7 Studenten, indem die studentischen Sozialbeiträge langfristig nicht weiter angehoben, sondern
- 8 gesenkt werden. Bei der Berechnung der Festbeträge des Landeszuschusses soll zudem zukünftig
- 9 stets die Inflationsbereinigung miteinbezogen werden. Außerdem sollen die Studentenwerke
- 10 künftig langfristige Finanzierungszusagen erhalten, damit sie dauerhaft und zuverlässig ihre
- 11 Aufgaben als Service- und Beratungsinstitutionen angemessen wahrnehmen können.

A2 –Wirtschaftliche Stabilität Deutschlands erhalten - Forschungszentrum zu künstlicher Intelligenz nach Nordrhein- Westfalen!

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert das
3 Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auf, den Standort
4 Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Forschung am Thema der Künstlichen Intelligenz zu
5 stärken, indem bestehende Kräfte verstärkt gebündelt werden. Insbesondere sieht der RCDS
6 NRW in der Wirtschafts- und Wissenschaftslandschaft von Nordrhein-Westfalen den idealen
7 Standort für die Einrichtung des gemeinsamen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz mit
8 Frankreich, welches im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode des Bundestages vom 7. Februar
9 2018 verankert wurde.

10 Der Automobilsektor ist zentral für die wirtschaftliche Stabilität von Frankreich und Deutschland
11 und wird angesichts des autonomen Fahrens, ein aktives Forschungsgebiet der Künstlichen
12 Intelligenz, von ausländischen Unternehmen auf die Probe gestellt. Daher muss das neue
13 Forschungszentrum mit Frankreich ihr Hauptaugenmerk auf diesen Bereich richten. Das
14 Bundesland Nordrhein-Westfalen wiederum vereint wie kein anderes Automobilsektor mit
15 Spitzenforschung, etwa mit einer technischen Exzellenzuniversität in Aachen und einem
16 Fraunhofer-Institut zu Künstlicher Intelligenz in Sankt Augustin. Daneben bietet Nordrhein-
17 Westfalen eine konkurrenzlose Infrastruktur unter enger Anbindung an Frankreich, mit sechs
18 Verkehrsflughäfen und einer direkten Zugverbindung nach Paris.

A3 – Studentische Mobilität grenzüberschreitend stärken

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert
3 die Verkehrsverbünde und das Verkehrsministerium des Bundeslandes Nordrhein-
4 Westfalen auf, in Kooperation mit den Nachbarstaaten die studentische, innereuropäische
5 Mobilität durch ein grenzüberschreitendes Studententicket zu stärken.

6

7 **I. Hintergrund**

8 Das Bundesland Nordrhein-Westfalen bildet zusammen mit den angrenzenden
9 Niederlanden und Belgien eine geographische Kernregion Europas. Mit ca. 25 Mio.
10 Einwohnern^{19,20,21} und über 2 Mio. Studenten, stellt die Region auch bildungspolitisch ein
11 exponiertes Zentrum dar. Die vielschichtige Hochschullandschaft trägt einerseits zum
12 wirtschaftlichen Wohlstand der Region bei und gilt andererseits als Aushängeschild eines
13 prestigeträchtigen Standorts für Bildung und Forschung. Daher muss der akademische und
14 soziale Austausch der Studentenschaft auf einer europäischen, grenzübergreifenden Basis
15 gefördert werden.

16

17 Der erste Schritt hin zu einer Kooperation der Verkehrsverbünde ist mit dem
18 „euregoticket“, als einheitlichem Tagesticket zum Preis von 18,50 Euro, das die
19 grenzüberschreitende Verwendung von Bahn- und Busverkehr für die Provinz Limburg (in
20 Belgien und Niederlande), die Provinz Lüttich (Belgien) und die Region Aachen erlaubt,
21 bereits getan. Darüber existiert mit dem „Go Pass 1“ ein Ticket, das mit einer
22 Pauschalveranschlagung von 8,30 Euro für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 26.
23 Lebensjahres alle belgischen Bahnhöfe und den Aachener Hauptbahnhof verbindet.

24 Eine erste Grundlage für die studentische, grenzüberschreitende Mobilität wurde somit
25 bereits geschaffen und sollte durch eine über den Status einer lokalen Zwischenlösung
26 hinausgehende Kooperation der Verkehrsverbünde konsequent weiterverfolgt werden.

27

¹⁹ <http://statline.cbs.nl/Statweb/publication/?VW=T&DM=SLNL&PA=37230NED&D1=17-18,20&D2=a&D3=l&HD=171003-1118&LA=EN&HDR=T&STB=G1,G2>

²⁰ http://www.ibz.rn.fgov.be/fileadmin/user_upload/fr/pop/statistiques/population-bevolking-20180101.pdf

²¹ https://www.statistik-bw.de/Statistik-Portal/de_zs01_nrw.asp

28 **II. Länderübergreifendes Studenten-Ticket**

29 Der RCDS NRW fordert die Zusammenarbeit der Verkehrsverbände insofern, als dass
30 Studenten einen Fahrschein für den Regionalzug- und Busverkehr in die und aus den
31 Nachbarstaaten von Nordrhein-Westfalen erwerben können. Dabei muss der Fahrpreis
32 dieses neuen Studententickets in einem angemessenen Rahmen liegen und sich an dem
33 bestehenden Angebot orientieren, welche in der Regel nicht mehr als 20 Euro pro Reise
34 kosten. Der notwendige Studentenstatus sollte bei der Fahrscheinkontrolle durch
35 Vorzeigen des Studentenausweises verifiziert werden, wobei ein Merkmal auf dem
36 Studentenausweis angebracht werden muss, etwa in Form eines einheitlichen, optischen
37 Sicherheitsmerkmals oder in elektronischer Form, um auch im grenzüberschreitenden
38 Verkehr die Echtheit des Studentenausweises sicherzustellen.

39

40 Dieses Konzept bietet das Potential, den Raum rund um das Dreiländereck auf gleich
41 mehreren Ebenen zu stärken. Den Studenten und Auszubildenden der Region eine
42 Mobilitätsbarriere nehmend, wird die Möglichkeit geschaffen, auch in Zukunft den
43 internationalen, kulturellen und wertebasierten Zusammenhalt der Region weiter zu
44 stärken. Ebenso wird der bilaterale Tourismus zwischen den benachbarten Gegenden
45 attraktiver und die wirtschaftliche Zusammenarbeit kann explizit unterstützt werden.
46 Daraus resultierend ist auch der Modellcharakter einer solchen Zusammenarbeit
47 hervorzuheben. Ein funktionierender, studentischer Austausch in der Europaregion kann in
48 seiner Wirkung als Beispiel für weitere europäische Grenzregionen dienen und die
49 Vernetzung innerhalb der europäischen Union nachhaltig stärken.

50

A4 – Extremismus an Hochschulen deutlicher entgegenwirken

1 *Der Landesausschuss möge beschließen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) bekennt sich
3 zu seiner bestehenden Beschlusslage und verurteilt Extremismus jeglicher Herkunft und jeglicher
4 Erscheinungsform.

5 Um diesen einzudämmen, fordert der RCDS NRW die Hochschulen des Landes Nordrhein-
6 Westfalen auf, extremistischen Bestrebungen entschiedener entgegenzutreten und die
7 Finanzierung solcher Ideologien durch studentische Gelder zu verhindern.

8 Des Weiteren fordert der RCDS NRW das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-
9 Westfalen auf, extremistische Bestrebungen an den nordrhein-westfälischen Hochschulen klarer
10 in den Fokus der Arbeit des ihm unterstellten Verfassungsschutzes zu nehmen und gegen
11 Extremismus an Hochschulen entschiedener vorzugehen.

A5 – Dauerhafte Beflaggung aller universitärer Gebäude Nordrhein-Westfalens

1 *Die Landesdelegiertenversammlung hat beschlossen:*

2 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert
3 die Landesregierung und das zuständige Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-
4 Westfalen auf, die Beflaggungsverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.
5 November 1984, zuletzt geändert am 12.10.2014, dahingehend zu ändern, dass die
6 staatlichen nordrhein-westfälischen Hochschulen dauerhaft die Fahne des Bundes, des
7 Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäische Union zu hissen haben.

8

I. Rechtlicher Hintergrund:

10 Entsprechend dem Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 haben
11 Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie Anstalten,
12 Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht des Landes
13 unterliegen, an den vom Ministerium des Inneren bestimmten Tagen im Jahr zu flaggen.
14 Hierbei regelt die Beflaggungsverordnung Nordrhein-Westfalen zu welchen Tagen eine
15 Beflaggung der öffentlichen Gebäude zu erfolgen hat. In Nordrhein-Westfalen ist durch
16 diese Verordnung allein an besonderen Tage wie beispielsweise Feier-, Trauer- oder
17 Gedenktagen zwingend eine Beflaggung aller öffentlichen Gebäude vorgesehen. Darüber
18 hinaus ist es gemäß Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen den öffentlichen
19 Einrichtungen freigestellt, ob und wann sie sonst eine Beflaggung für erforderlich erachten.
20 Zusätzlich regelt eine Verwaltungsvorschrift die Durchführung der Beflaggung.

21

II. Ausgangslage

23 Gerade in der Zeit des Karnevals hängen die Narrenfahnen als Zeichen der Amtsübernahme
24 an vielen Rathäusern in Nordrhein-Westfalen. Dabei bildet diese, in unserer Kultur
25 verankerte Tradition, einen der wenigen Zeiträume im Jahr in denen die Fahnen vor
26 öffentlichen Gebäude überhaupt gehisst werden. Die entsprechende
27 Beflaggungsverordnung des zuständigen Ministeriums regelt nur neun permanente Tage im
28 Jahr an denen die Flaggen gehisst werden müssen. Bei genauerer Betrachtung muss man
29 feststellen, dass dabei überproportional viele Trauer- und Gedenktage berücksichtigt
30 werden und damit das öffentliche Flaggen nur als ein Akt des Gedenkens oder des Trauerns
31 fungiert.

32 Der RCDS NRW fordert, diese beinahe ausschließliche Funktion der Beflaggung zu ändern
33 und fordert demnach die dauerhafte Beflaggung aller staatlichen Hochschulen.

34

35 **III. Dauerbeflaggung von Hochschulen**

36 Folglich fordert der RCDS NRW die Landesregierung und das zuständige Ministerium des
37 Innern auf, die Beflaggungsordnung Nordrhein-Westfalen dementsprechend zu ergänzen,
38 dass den staatlichen nordrhein-westfälischen Hochschulen vorgeschrieben wird, täglich die
39 Fahne des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Europäischen Union zu
40 hissen.

41 Eine dauerhafte Beflaggung aller Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen fördert die
42 Auseinandersetzung und Identifikation mit den Symbolen der deutschen und europäischen
43 Demokratie und schafft Berührungspunkte, die nicht durch die aktuellen tagespolitischen
44 Themen belastet sind.

45 Die Beflaggung stellt auf diese Weise vor allem ein öffentliches Bekenntnis zu unseren
46 regionalen, deutschen und europäischen Werten und Wurzeln dar. Gerade in der heutigen
47 Zeit, in der zumindest europäische Ideen ins Wanken geraten, fordert der RCDS NRW
48 demnach durch die Beflaggung eine solche klare Positionierung der Hochschulen zu
49 unseren demokratischen und europäischen Werten, um so den Feinden unserer freiheitlich-
50 demokratischen Grundordnung aufs Deutlichste entgegenzutreten.

51

52 Gleichzeitig erachtet der RCDS NRW es dennoch als äußerst bedeutsam, dass die bereits
53 festgelegten Beflaggungstage, wie bspw. der Volkstrauertag, sich weiterhin auf Grund ihrer
54 Bedeutung für die deutsche und europäische Geschichte von den übrigen Tagen im Jahr
55 abheben. Dies erscheint nach Auffassung des RCDS NRW aber unproblematisch, da gerade
56 bei den Trauertagen die Flaggen ohnehin auf Halbmast gesetzt werden, wodurch eine klare
57 Abgrenzung zur alltäglichen Beflaggung sichtbar würde.

58 Zudem stellt man auch bei einem Blick auf die Dienstsitze unserer Verfassungsorgane, der
59 Bundes- und Landesministerien und obersten Bundesbehörden fest, dass diese bereits
60 ganzjährig beflaggt werden. Es geht also hierbei nicht um einen gänzlich neuen
61 Regelungsvorschlag, sondern um eine Erweiterung der bisher geltenden Verordnungslage
62 auf den Bereich der Hochschulen, der durch Forschung und Lehre sowohl im Bereich der
63 wissenschaftlichen Forschung, aber auch im Bereich der Hochschulausbildung eine

64 besondere Besinnung auf unsere Werte und Wurzeln bedarf, um diese auch für zukünftige
65 Generationen erhalten zu können.

66 Hochschulen müssen diesbezüglich in den Augen des RCDS NRW auch immer den Anspruch
67 haben, nicht nur Akademiker auszubilden und Forschungsergebnisse zu erzielen, sondern
68 auch Initiativen hervorzubringen, die sich im gesellschaftlichen Kontext positiv einbringen.
69 Um dies zu erreichen ist auch eine Besinnung auf die grundlegenden Werte unseres
70 Zusammenlebens notwendig, die auch durch Beflagung symbolisiert wird.

71

72 Des Weiteren lohnt bezüglich der Sinnhaftigkeit eines solches Vorhabens auch der
73 Vergleich mit unseren Nachbarländern. Gerade in Frankreich wird die Trikolore, sowie die
74 europäische Fahne an jedem öffentlichen Gebäude des Landes gehisst. Darüber hinaus
75 zieren Landes- und Europaflaggen selbst Straßenkreuzungen. Dies zeigt, dass eine
76 Änderung der aktuellen Regelung keineswegs einen falschen Eindruck in der Bevölkerung
77 und gerade auch nicht bei ausländischen Studenten erwecken wird, sondern auf diese Weise
78 eine Besinnung auf unsere deutschen und europäischen Werte und Wurzeln eher
79 vorangetrieben werden kann. Ausnahmen zwecks kultureller Bräuche wie der unter (II.)
80 beschriebenen Praxis im Karneval müssen dabei bestand haben.

81

82 Letztlich bleibt auch zu erwähnen, dass das nötige Inventar bereits in Form von Masten und
83 Flaggen an allen Hochschulen vorhanden ist und die Umsetzung dieses Vorhabens somit
84 keine nennenswerten Kosten verursachen würde. Vielmehr würde hiermit ein Zeichen für
85 die Verbundenheit der Studenten und der Wissenschaft mit dem Land Nordrhein-
86 Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gesetzt werden.

87

88 **IV. Fazit**

89 In den Augen des RCDS NRW muss es das Ziel unserer Gesellschaft sein, dass Hochschulen
90 und Universitäten als höchste Bildungseinrichtungen nicht nur erfolgreiche und talentierte
91 Akademiker, sondern gerade auch Bürger hervorbringen, die sich in die europäische und
92 deutsche Gesellschaft konstruktiv einbringen. Dies wird unter anderem durch die Flaggen
93 symbolisiert, die auch eine stärkere Besinnung auf unsere Wurzeln und Werte bieten, um
94 auch zukünftig ein solides demokratisches Werteverständnis unserer Gesellschaft zu
95 ermöglichen und zu stärken.



#RCDSnrw